

49. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn durch eine Staatshaftungs-  
klage in Wirklichkeit nur eine Entscheidung darüber herbeigeführt  
werden soll, ob zwei Verordnungen des Polizeipräsidenten in Berlin  
über die Einführung des Wechselbetriebs im Kraftdroschken-  
gewerbe und über die Regelung des Kraftdroschkenverkehrs rechts-  
gültig sind?

GGG. § 13. RVerf. Art. 131. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1934 i. S. C. (K.) w. Preuß.  
Staat (Wekl.). III 310/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch einen Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg ist für den Kläger wegen eines ihm nach einem vollstreckbaren Zahlungs-  
befehl desselben Amtsgerichts zustehenden Anspruchs gegen den Kraft-  
droschkenbesitzer L. dessen angebliche, „aus der unerlaubten Handlung  
rechtswidriger Betriebsunterjagung hinsichtlich seiner Droschke durch  
Beamte der Polizei“ herrührende Forderung an den Beklagten in  
Höhe von 60 RM. gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden.  
Der Kläger verlangt, indem er dem Beklagten schuldhaftige Amts-  
pflichtverletzung vorwirft, auf Grund des Art. 131 RVerf. in Verbin-  
dung mit § 839 BGB. Zahlung dieser 60 RM. Er erblickt die schuld-  
hafte Amtspflichtverletzung einmal darin, daß der Beklagte die  
Polizeiverordnung vom 1. März/30. Juni 1932 betr. Regelung des  
Kraftdroschkenverkehrs in Berlin (Amtsblatt für den Landespolizei-  
bezirk Berlin Stück 12 und Beilage zu Stück 35), mit welcher der  
Wechselbetrieb im Kraftdroschkengewerbe eingeführt wurde, lediglich  
erlassen habe, um durch Schaffung einer besonderen Ertragsfähigkeit  
die Sozialisierung der „Krafttag“, des größten Berliner Kraftfahr-  
unternehmens, vorzubereiten, sodann darin, daß der Beklagte die  
Bekanntmachung betr. Regelung des Droschkenverkehrs in bestimmten

Straßen und zu bestimmten Stunden vom 22. Dezember 1930/25. Juni 1931 (Amtsblatt a. a. O. 1931 S. 165) nicht aufgehoben habe, obwohl sie erkennbar für den mit ihr beabsichtigten Zweck gänzlich ungeeignet gewesen sei und zu Übertretungen geradezu herausgefordert habe. Durch diese Maßnahmen sei L. in seinem Gewerbe geschädigt und könne vom Beklagten Schadensersatz beanspruchen.

Die Klage wurde in den beiden vorderen Rechtszügen abgewiesen; auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

... Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die sachlich-rechtlichen Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, zutreffen. Denn das angefochtene Urteil stellt sich aus einem anderen Grunde im Ergebnis als richtig dar (§ 563 ZPO.). Beide Vorinstanzen haben nämlich die Zulässigkeit des Rechtswegs für den erhobenen Anspruch nicht besonders geprüft, sondern sie vermutlich schon deshalb für gegeben erachtet, weil in der Klage unter Bezugnahme auf § 839 BGB. und Art. 131 RWerf. behauptet ist, der Berliner Polizeipräsident habe mit dem Erlaß der Polizeiverordnung vom 1. März/30. Juni 1932 und der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1930/25. Juni 1931 Amtspflichtverletzungen begangen, durch die der Kraftbroschfenbesitzer L., der Schuldner des Klägers, in seinem Gewerbe geschädigt sei und Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten erlangt habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Vielmehr muß die Zulässigkeit des Rechtswegs, die als Prozeßvoraussetzung auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (RGZ. Bd. 96 S. 74), verneint werden.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es allerdings anerkannt, daß bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs, für die allein die sachlich-rechtliche Natur des geltend gemachten Anspruchs entscheidet, von der Richtigkeit und Erweislichkeit des tatsächlichen Klagevorbringens auszugehen ist. Es wird jedoch gefordert, daß der Kläger seine Behauptungen mit der nötigen Bestimmtheit aufstellt, um dem Gericht die diesem obliegende rechtliche Würdigung des tatsächlichen Vorbringens zu ermöglichen. Ferner hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß bei einem Streit, der nach dem vorgetragenen Sachverhalt auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegt, der Rechtsweg auch dann unzulässig ist, wenn

der Kläger zwar seinen Anspruch auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts gründet, insbesondere wenn er ihn unter Heranziehung von § 839 BGB. und Art. 131 RVerf. der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte zu unterstellen versucht, wenn in Wirklichkeit aber von einer Amts- oder Staatshaftung nicht die Rede sein kann (vgl. RGZ. Bd. 105 S. 39, Bd. 113 S. 131, Bd. 118 S. 326, Bd. 129 S. 288, Bd. 133 S. 244, Bd. 137 S. 139, Bd. 140 S. 84, Bd. 143 S. 87).

Geht man von diesen Grundsätzen, an denen festzuhalten ist, aus, so ergibt sich für den vorliegenden Fall die Unzulässigkeit des Rechtswegs. Der Kläger behauptet selbst nicht, daß eine konkrete Amtspflichtverletzung durch einen bestimmten Beamten gegenüber dem Straftatbroschürenbesitzer L. begangen worden sei, auf dessen angebliche Forderung gegen den Beklagten sich der die Sachbefugnis des Klägers begründende Pfändungs- und Überweisungsbeschuß stützt. Damit entfällt nach dem Gesagten schon eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtswegs. Ebensowenig bietet das sonstige tatsächliche Vorbringen des Klägers einen Anhalt dafür, daß eine Verantwortlichkeit des verklagten Staates oder eines seiner Organe, namentlich des Polizeipräsidenten in Berlin, gegenüber L. nach Art. 131 RVerf. gegeben wäre. Die bloße Anführung dieser Vorschrift und des § 839 BGB. durch den Kläger macht den Streit, um den es sich hier handelt, nicht zu einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, die gemäß § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehörte. Gleiches gilt von der — wenn auch nur hilfsweise — geäußerten Rechtsansicht des Klägers, daß mit der Klage ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. verfolgt werde (RGZ. Bd. 87 S. 120, Bd. 118 S. 326), wie denn überhaupt die von einer Streitpartei vertretene Rechtsansicht für die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs keine ausschlaggebende Bedeutung hat, sondern hierfür lediglich das tatsächliche Klagevorbringen als richtig zu unterstellen ist (RGZ. Bd. 129 S. 288 [289]). Danach aber liegt die Sache so, daß der Polizeipräsident in Berlin die Polizeiverordnung vom 1. März/30. Juni 1932 zufolge einer Ermächtigung erlassen hat, die auf folgenden Vorschriften beruht: § 5 Kap. II des Ersten Teils der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699, 702), Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom

8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 747), Verordnung dieses Reichskommissars vom 10. Februar 1932 zur Übertragung seiner mit der Preisüberwachung zusammenhängenden Befugnisse an die obersten Landesbehörden bei Neuregelung der Kraftdrochkentartarife (RGBl. I S. 66), Kunderlaß des Preussischen Ministers des Innern über die Neuregelung der Kraftdrochkentartarife vom 17. Februar 1932 (Zsm-MinBl. Sp. 205). Daß die genannte Polizeiverordnung hierauf zurückgeht, ist zudem in ihren einleitenden Worten besonders betont. Der Polizeipräsident hat also, indem er kraft der ihm von dem Gesetzgeber auf dem vorgeschriebenen Instanzenzug erteilten Befugnis durch eine Polizeiverordnung den Wechselbetrieb im Kraftdrochkentgewerbe einführt, lediglich Hoheitsrechte ausgeübt. Er hat sich dabei ausschließlich auf dem Boden des öffentlichen Rechts bewegt und Anordnungen an die Allgemeinheit gerichtet, bei deren Erlassung die Erfüllung von Amtspflichten gegenüber einem einzelnen, einem Dritten, überhaupt nicht in Frage kam. Er hat durch die Verordnung objektive Normen geschaffen, deren hauptsächlichster Zweck die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der vermögensrechtlichen Belange des seiner Aufsicht unterstellten Bezirks bildet. Einem entsprechenden Zweck dient die — nebenbei bemerkt irrevocabile — Bekanntmachung vom 22. Dezember 1930/25. Juni 1931 betr. die Regelung des Droshkenverkehrs in bestimmten Straßen und zu bestimmten Stunden, aus deren Nichtaufhebung der Kläger seinen Schadensersatzanspruch ebenfalls herleiten zu können glaubt. Für schädliche Folgen von Hoheitsakten aber ist der Rechtsweg verschlossen, es sei denn, daß er durch eine ausdrückliche Vorschrift (wie z. B. Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RWerf.) eröffnet wäre oder daß gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigende Maßnahmen in Frage ständen (RGZ. Bd. 118 S. 326 und Bd. 130 S. 291). Weder das eine noch das andere kommt hier in Betracht. Vielmehr will der Kläger, indem er nicht etwa die Ausführung der erlassenen Verordnung und Bekanntmachung, sondern deren Erlaß bekämpft, in Wirklichkeit eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Gültigkeit der streitigen öffentlich-rechtlichen Handlungen herbeiführen. Zu derartigen Eingriffen in die Befugnisse von Verwaltungsbehörden sind die ordentlichen Gerichte indessen nicht berufen.